

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 42/25

Mühldorf a. Inn, 17.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	09:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Waldkraiburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
31,71/1000	Wohnung, EG Mitte im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2	12891

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Waldkraiburg	814/91	Gebäude- und Freifläche	Anton-Günther-Weg 18	0,1744

Zusatz: Sondereigentum und Sondernutzungsrechte sind vereinbart

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im EG, Sondernutzungsrecht an Gartenfläche S 2, unbewohnt (Stand 25.03.2026), Instandhaltungsrückstau am Gebäude; Innenbesichtigung der Sachverständigen nicht möglich gewesen; Anton-Günther-Weg 18, 84478 Waldkraiburg;

Verkehrswert:

122.000,00 €

**Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter
www.zvg-portal.de**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.